
Sparkassenakademie Niedersachsen

Zahlungsverkehr in der Insolvenz

Prof. Dr. Florian Jacoby
Hannover, 5. November 2012

- I. Leistungen an den Schuldner
(aktuell: technischer Fortschritt)
- II. Kontoverrechnung
(aktuell: BGH ZIP 2012, 1301)
- III. Lastschrift
(aktuell: neue AGB Juli 2012)
- IV. Ausführung von Zahlungsaufträgen
(aktuell: BGH ZIP 2012, 1038)

- BGH ZIP 2009, 531: Zahlungen, die auf einem von einem Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter oder Treuhänder eingerichtetes Anderkonto eingehen, fallen weder in das Schuldnervermögen noch in die Masse, sondern stehen ausschließlich dem Rechtsanwalt zu.
- BGH ZIP 2007, 2279: Zahlt ein Drittschuldner aufgrund einer Anordnung des Insolvenzgerichts einen Geldbetrag auf ein vom vorläufigen Insolvenzverwalter eingerichtetes Anderkonto ein und wird dieses Treuhandkonto nach Insolvenzeröffnung als Hinterlegungskonto aufrechterhalten, so verbleibt das Guthaben im Treuhandvermögen des Insolvenzverwalters persönlich; es wird nicht Teil der Masse.
- BGH ZIP 2011, 1220: Zahlungen des Drittschuldners auf ein nach Verfahrensaufhebung fortbestehendes Anderkonto des vormaligen Insolvenzverwalters haben keine schuldbefreiende Wirkung, wenn der Schuldner dem Insolvenzverwalter keine Einziehungsermächtigung erteilt hat.
- Christoph Schulte-Kaubrügger: Kontoeinrichtung durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter: Sonderkonto oder Anderkonto?, ZIP 2011, 1400 - 1405

I. Leistungen an den Schuldner: Problem aus BGH ZIP 2006, 138

- Sicherungsmaßnahmen inkl. Verfügungsverbot gegen S.
- S eröffnet Girokonto bei B
- S verfügte - teils durch Barabhebungen, teils durch Überweisungsaufträge - über dort eingehende Beträge, insgesamt 64.770,28 EUR.
- Später verlangt Insolvenzverwalter Auskehr dieses Betrags von B

- Eine Bank muss organisatorisch Vorsorge treffen, damit ihre Kunden betreffende Informationen über die Eröffnung von Insolvenzverfahren oder Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Insolvenzeröffnung von ihren Entscheidungsträgern zur Kenntnis genommen werden.
- Wird sie dieser Obliegenheit nicht gerecht, muss sie sich Kenntnisse, **die bei einem zur Vornahme von Rechtsgeschäften bestellten und ermächtigten Bediensteten vorhanden sind**, als ihr bekannt zurechnen lassen.

- Insolvenzschuldnerin S hatte Lebensversicherung bei V
- S kündigte während des Insolvenzverfahrens
- V übersandte S einen Verrechnungsscheck
- Treuhänder im Verfahren über S fordert von V abermalige Zahlung

Haben Unternehmen mit umfangreichem Zahlungsverkehr zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an einen Insolvenzschuldner geleistet, ohne dass sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kannten, hindert sie die Möglichkeit, diese Information durch eine Einzelabfrage aus dem Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zu gewinnen, nach Treu und Glauben nicht daran, sich auf ihre Unkenntnis zu berufen. Sie sind auch nicht gehalten, sich wegen der Möglichkeit der Internetabfrage beweismäßig für sämtliche Mitarbeiter zu entlasten.

- BGH ZIP 2010, 935:
[13] (...) Es ist nicht vorgetragen worden, dass schon zur Zeit der Berufungsverhandlung oder gar zur Zeit der streitigen Zahlung für die Beklagte und ähnliche Unternehmen die Möglichkeit bestand, mit verhältnismäßig geringem Aufwand Insolvenzbekanntmachungen im Internet programmgesteuert mit eigenen Kundendaten abzugleichen und wesentliche Informationen fortlaufend in die eigenen Unternehmensdateien zu übernehmen.
- Ebenso Kayser, FS Wellensiek (2011), 211, 217 f.; Wittmann/Kinzl, ZIP 2011, 2232 ff.
- Deutlich zurückhaltender Bork, DB 2012, 33, 37 ff.: Wegen Kenntniserfordernis keine Beschaffungspflicht

Verfügungsbeschränkungen im Eröffnungsverfahren

BGH ZIP 2012, 737 Rn 21:

- Verfügungsbeschränkungen wirken sich auf die im Kontokorrentvertrag enthaltenen antizipierten Verrechnungsvereinbarungen aus (grundlegend BGHZ 74, 253, 254 f).
- Ist ein Zustimmungsvorbehalt angeordnet worden, kann die kontoführende Bank weiterhin Überweisungsverträge mit dem Schuldner schließen.
- Ohne die Zustimmung des vorläufigen Verwalters kann sie den Überweisungsbetrag jedoch nicht mehr in das Kontokorrent einstellen (BGH ZIP 2009, 673 Rn. 21). Die im Kontokorrentvertrag enthaltenen Verfügungsvereinbarungen besagen, dass künftige Forderungen lediglich zur Verrechnung zu stellen sind mit der Folge, dass sie nicht mehr selbständig geltend gemacht oder abgetreten werden können und als gestundet zu geltend haben; der antizipierte Verrechnungsvertrag sieht vor, dass sich die Verrechnung am Ende einer Rechnungsperiode automatisch vollzieht (BGHZ 74, 253).
- Beides ist nicht mehr möglich, wenn der Schuldner nicht mehr uneingeschränkt verfügungsbefugt ist. [Grund §§ 81 f, 24 InsO]

II. Anfechtbarkeit der Kontokorrentverrechnung

Fragestellung:

- Welche Eingänge auf Schuldnerkonto
- vor Eröffnung
- kann Verwalter herausverlangen,
- ohne dass bei debitorischem Konto
- Bank/Sparkasse verrechnen darf?

- Kreditrahmen von 500 TDM
- 5. März 2000 Inanspruchnahme 300 TDM
- Eingänge im Umfang von 400 TDM
- Ausgänge im Umfang von 350 TDM
- 4. April 2000 Insolvenzantrag
- Kontoabschluss: Solsaldo 250 TDM
- Kann Insolvenzverwalter Eingänge im Umfange von
 - 400 TDM (alle Eingänge)
 - 250 TDM (alle Eingänge im Kreditrahmen)
 - 50 TDM (Rückführung = Eingänge minus Ausgänge)

beanspruchen?

Insolvenzverwalter kann eingegangene Beträge (Gutschriften) ungeachtet möglicher Gegenforderungen verlangen, wenn

1. Verrechnungslage vor Insolvenzeröffnung herbeigeführt
2. Gläubigerbenachteiligung

Hindert AGB-Pfandrecht der Bank Gläubigerbenachteiligung? - dazu Leitsatz 1

3. Anfechtungsgrund:

- Deckungsanfechtung, § 130 f.

Die Voraussetzungen, welchen Anfechtungstatbestands müssen erfüllt sein? - dazu Leitsatz 3

- Vorsatzanfechtung, § 133 Abs. 1

4. Kein Anfechtungsausschluss durch Bargeschäft (§ 142)

Für welche Belastungen kann Bank sich auf Bargeschäft berufen? – dazu Leitsätze 2 u. 4

BGHZ 150, 122, Leitsatz 1:

Ein Pfandrecht des Kreditinstituts, das aufgrund Nr 14 Abs 1 AGB-Banken an Zahlungseingängen für einen Kunden in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag gegen diesen entsteht, ist als inkongruente Sicherung anfechtbar.

BGHZ 150, 122, Leitsatz 3:

Die Rückführung eines von der Bank bewilligten, ungekündigten Kredits in der Zeit der wirtschaftlichen Krise des Schuldners (Kunden) ist auch dann inkongruent, wenn sie durch Saldierung im Kontokorrent erfolgt.

Kongruenz hängt unabhängig vom Grund für Gutschrift stets davon ab, ob Bank **Rückzahlung des Kredits verlangen** kann, folglich gilt:

- Inkongruente Deckung (BGH ZIP 2009, 1124)
 - Kein Überschreiten der Kreditlinie und
 - Keine Kündigung des Kredits.
 - Irrelevant: Kontosperre! (BGH ZIP 2002, 2182)
- Kongruente Deckung
 - Überschreiten der Kreditlinie ohne stillschweigende Vereinbarung eines (erhöhten) Rahmens (BGH ZIP 2005, 585) oder
 - Gekündigter Kredit.

BGHZ 150, 122, Leitsatz 2:

Verrechnungen im Kontokorrent sind kongruent, soweit die Bank ihren Kunden (späteren Insolvenzschuldner) vereinbarungsgemäß wieder über die Eingänge verfügen läßt, insbesondere eine Kreditlinie offen hält. Ob der Kunde sie voll ausnutzt, ist unerheblich.

BGHZ 150, 122, Leitsatz 4:

Stellt eine Bank Zahlungseingänge ins Kontokorrent ein, kann in dem Umfang ein unanfechtbares Bargeschäft vorliegen, in dem sie ihren Kunden (Schuldner) wieder über den Gegenwert verfügen läßt. Ob der Schuldner den vereinbarten Kreditrahmen voll ausnutzt, ist grundsätzlich unerheblich.

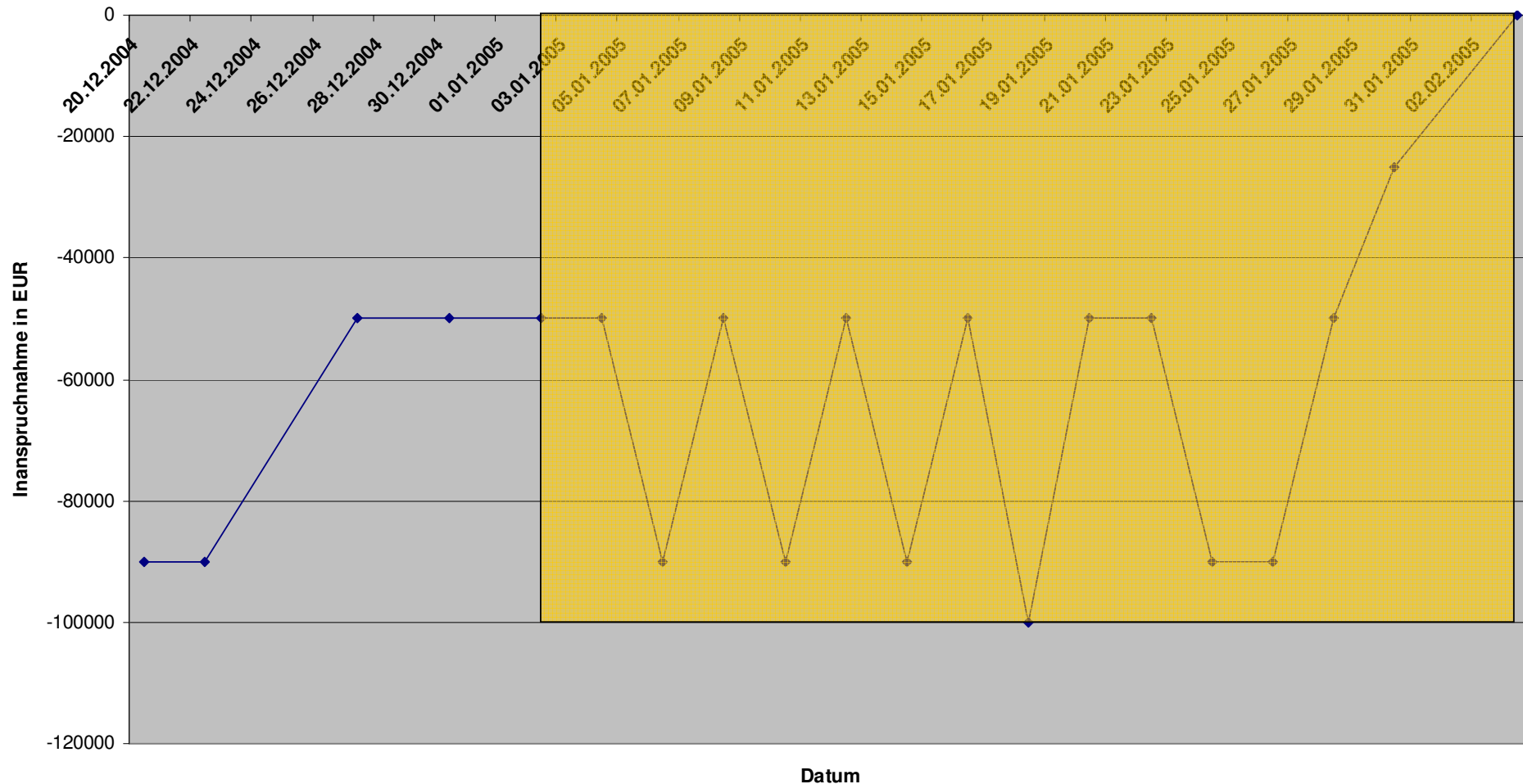
Das Kreditinstitut erfüllt seine **gleichwertige Pflicht** aus dem Kontokorrentvertrag regelmäßig schon, wenn es den Schuldner innerhalb des Kreditrahmens vereinbarungsgemäß wieder verfügen läßt (MünchKomm-InsO/Kirchhof, § 142 Rn. 13; s.o. 2 b). § 142 InsO stellt auf eine objektive Gleichwertigkeit ab (amtliche Begründung der Bundesregierung zu § 161 des Entwurfs einer Insolvenzordnung, BT-Drucks. 12/2443 S. 167). Das Kreditinstitut handelt (...) nicht nur als Kreditgeber, wenn es dem Kunden eine Krediterhöhung gewährt, sondern auch insoweit, als es ihn **einen schuldrechtlich versprochenen Kredit tatsächlich ausnutzen läßt.**

Rechtsfolge: **Anfechtungsvolumen**

Für die Anfechtung der Rückführung eines Kontokorrentkredits kommt es auf den Betrag an, um den **die verrechneten Einzahlungen die berücksichtigungsfähigen Auszahlungen im Anfechtungszeitraum übersteigen**; der höchste erreichte Sollstand ist grundsätzlich unerheblich.

Kurvenbeispiel

Anfechtung nach § 131 Abs.1 Nr.1 InsO (Verrechnungen nach 02.01.05), KL 100 TEUR, Antragstellung 03.02.05, Inanspruchnahmesaldo per 02.01.05 50 TEUR; Auskehrungsvolumen 50 TEUR, da Bargeschäftseinwand hinsichtlich der späteren Verrechnungen.



Insolvenzverwalter kann eingegangene Beträge (Gutschriften) ungeachtet möglicher Gegenforderungen verlangen, wenn

1. Verrechnungslage vor Insolvenzeröffnung herbeigeführt
2. Gläubigerbenachteiligung

(+) Leitsatz 1

3. Anfechtungsgrund:

- Deckungsanfechtung, § 130 f.

(+) Inkongruente Deckung im letzten Monat - Leitsatz 3

- Vorsatzanfechtung, § 133 Abs. 1

4. Kein Anfechtungsausschluss durch Bargeschäft (§ 142)

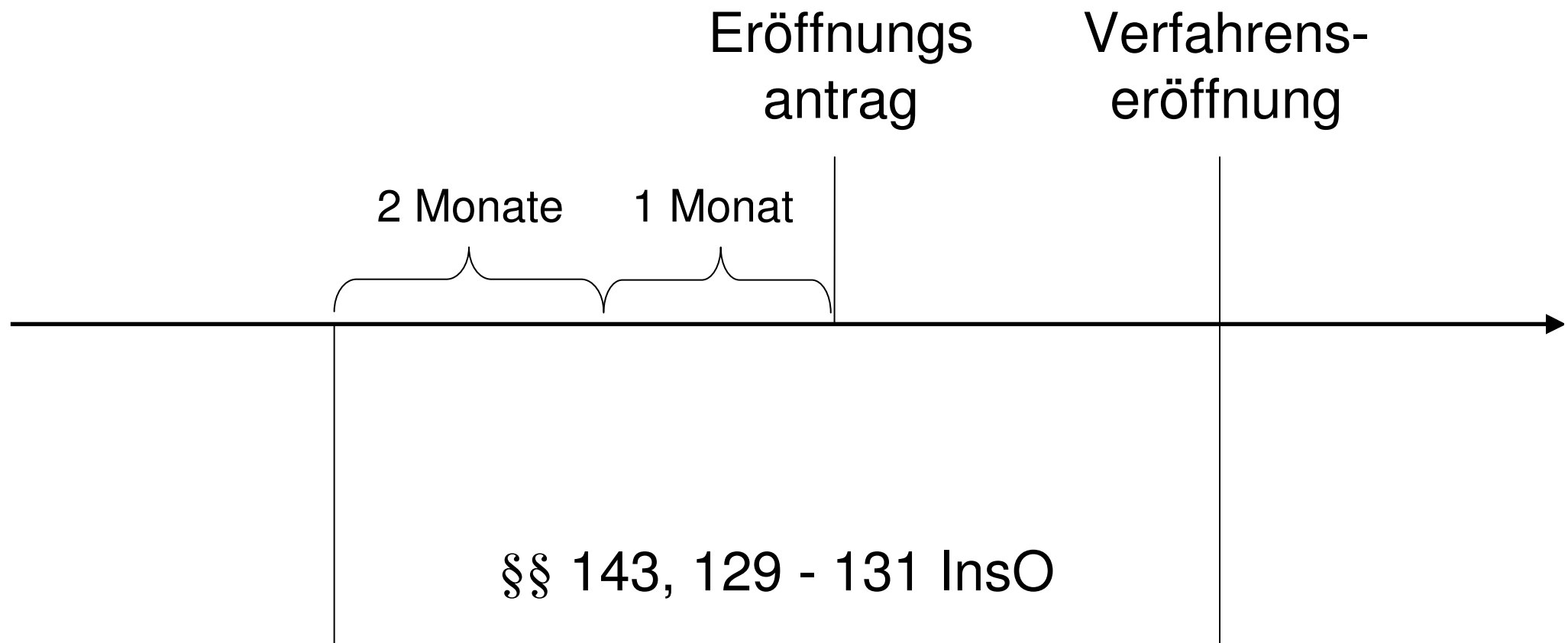
Bank darf 350 TDM gegen 400 TDM verrechnen –
Leitsätze 2 u. 4

-> Anfechtungsvolumen 50 TDM als Rückführung im letzten Monat vor Eröffnung (5. März bis 4. April)

- Konto der zahlungsunfähigen späteren Schuldnerin immer im Soll, aber im Rahmen der Kreditlinie
- In den letzten drei Monaten ergeben sich bei Rückführung um insgesamt 5.000 EUR folgende Monatssalden:
 - Monat 3 Rückführung um 5.000 EUR
 - Monat 2 Rückführung um 60.000 EUR
 - Monat 1 Inanspruchnahme von 60.000 EUR

Was kann/sollte Insolvenzverwalter geltend machen?

Zeitraum der Deckungsanfechtung



- Gericht weist Klage auf 65.000 EUR (Monat 2 + 3) ab, weil
 - die Zeiträume nicht aufgeteilt werden können, auch wenn die Insolvenzordnung selbst zwischen dem 2. und 3. Monat vor Insolvenzantragstellung einerseits (§ 131 Abs. 1 Nr. 2 und 3) sowie dem letzten Monat vor Antragstellung andererseits (§ 131 Abs. 1 Nr. 1) unterscheidet.
 - Maßgebend sei der Betrag, um den die verrechneten Einzahlungen in dem **Gesamtzeitraum** die Auszahlungen überstiegen. Dies beträfe hier nur den Betrag von 5.000 EUR am Tag der Insolvenzantragstellung, der **vom Kläger aber nicht geltend gemacht** wird.

Die Frage der Inkongruenz von Verrechnungen im debitorischen Bankenkontokorrent kann bei der Anfechtung von Rechtshandlungen innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor der Insolvenzantragstellung für den gesamten Anfechtungszeitraum nur einheitlich beantwortet werden. Wird das Kontokorrent nicht vorher gekündigt, läuft der Anfechtungszeitraum bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- Zulässige Zeiträume:
 - 1 Monat vor Antrag (?!, BGHZ 150, 122)
 - 3 Monate vor Antrag
 - 1 Monat plus Zeitraum seit Zahlungsunfähigkeit < 3 Monate
- Unzulässiges „Cherry Picking“:

Willkürlich ausgewählte Zeiträume innerhalb des Anfechtungszeitraums, ohne dass der Zeitraum bis zum Antrag fortreicht.
- Noch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt:

Willkürlich vom Insolvenzverwalter ausgewählter Zeitraum bis zur Antragsstellung

Folgende Belastungen/Auszahlungen sind nicht berücksichtigungsfähig:

- „Unberechtigte Scheinbuchungen“ von Lastschriften, die nicht genehmigt werden
- „Eigennützige“ Belastungen zur Tilgung von Forderungen der (verrechnenden) Bank
(BGH ZIP 2009, 1124, ZIP 2008, 237, ZIP 2004, 1509; ZIP 2012, 1301 Rn. 13)
- Belastungen zugunsten allein eines anderen Gesamtschuldners (KG ZIP 2011, 535)

- Um das Anfechtungsvolumen zu bestimmen, sind nur die Eingänge zu berücksichtigen, deren Verrechnung **gläubigerbenachteiligende** Wirkung äußert
- Daran fehlt es, wenn Gutschrift darauf beruht, dass mit Zahlung auf das Konto des Schuldners bei seiner Hausbank ein Anspruch der Hausbank getilgt wurde, insbesondere, weil
 - Anspruch an Hausbank zur Sicherheit abgetreten war oder
 - Bürge auf Bürgschaftsforderung der Hausbank für Hauptschuld des Schuldners leistet

- Sch betrieb Schuheinzelhandel mit mehreren Filialen
- Warenlager war Hausbank zur Sicherung übereignet
Einkaufswert: 0,8 Mio. € (Stand 1.1.)
- Verkauf in Filialen lief weiter unter Verwendung des Lagers
- Kreditrahmen 3 Mio. €
- Inanspruchnahme 10.2.: 2.3 Mio €
- Weitere Inanspruchnahme durch ausgewählte Zahlungen (an Konzernunternehmen auf deren debitorisches Konto) bis 19.2. auf: 2.4 Mio. €
- Eingang aus Kaufpreis des Verkaufes von 15 Filialen samt Warenlager in Höhe von 1.3 Mio. €
 - Erwerber hatte sich wegen Warenlager verpflichtet, nur auf Konto bei Hausbank zu zahlen,
 - Nach Vertrag entfielen wegen pauschaler Abwertung des Werts 0,5 Mio. € auf Warenlager
 - Vertrag lies Abfluss aus Lager unberücksichtigt, sonst Wert bloß 0,4 Mio. €
- Weiterer Eingang 0,2 Mio. €
- Insolvenzverwalter verlangt von Hausbank Auskehr der Gesamtrückführung von 1.5 Mio. € auf 0,9 Mio. € bei Insolvenzantrag am 10.3.

- Scheidet Anfechtung der Rückführung des Kaufpreiseinzugs (1.3 Mio. €) mangels Gläubigerbenachteiligung aus?
 - Gesamtpreis: 1.3 Mio. €
 - Einkaufwert der Ware 0.8 Mio. €
 - Zugrunde gelegter Warenwert 0.5 Mio. €
 - Tatsächlicher bereinigter Warenwert 0.4 Mio. €
- Kann sich Hausbank auf Bargeschäftseinwand wegen Belastungen 10.-19.2. (0.1 Mio. €) berufen?
 - Wegen der Art der Belastung
 - Wegen der Art der gegenzurechnenden Eingänge
 - Kaufpreis (1.3 Mio. €)
 - Sonstige (0.2 Mio. €)

BGH ZIP 2012, 1301:

Nicht zu berücksichtigende Belastungen

- [13] Hingegen kommt ein Bargeschäft nicht in Betracht, soweit durch Kontobelastungen unmittelbar oder mittelbar Forderungen der kontoführenden Bank getilgt werden.
- [15] Die monatlichen Daueraufträge wie Miet- und Gehaltszahlungen wurden nicht mehr ausgeführt.
- [16] Aufgrund der fehlenden Feststellungen des Berufungsgerichts ist es auch möglich, dass durch die Zahlungen an andere Unternehmen der [Schuldnerin] zugleich deren Kredit bei der Beklagten zurückgeführt worden ist, wodurch der Bargeschäftseinwand insoweit ausgeschlossen wäre.
- [41] Die Darlegungs- und Beweislast für den Bargeschäftseinwand trifft die Beklagte [Bank].

BGH ZIP 2012, 1301 Rn 43: Keine Kontoverrechnung wegen § 133 InsO

- Der Bargeschäftseinwand kommt gemäß § 142 InsO nicht in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO) vorliegen.
- Eine Rechtshandlung des Schuldners im Sinne des § 133 Abs. 1 InsO ist dabei auch dann gegeben, wenn eine andere Person die Handlung im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Schuldner vornimmt.
- Nach diesem Maßstab beruht der Eingang der Kaufpreise aus dem Verkauf der Filialen in Höhe von [1.3 Mio €] auf dem Kontokorrentkonto auf einer Rechtshandlung der Schuldnerin, weil sie mit den Erwerbern vereinbart hatte, die Zahlungen seien auf das bei der Beklagten geführte Konto zu leisten.
- Da ein Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit kennt, regelmäßig mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 133 Abs. 1 InsO handelt, liegt die Annahme nahe, die Schuldnerin habe mit dem Vorsatz gehandelt, die Gesamtheit ihrer Gläubiger zu benachteiligen, indem sie der Beklagten im Wege der Verrechnung den Zugriff auf die erlösten Kaufpreise eröffnete.

Kein Verrechnungsverbot mangels Gläubigerbenachteiligung

BGH ZIP 2012, 1301, Leitsatz:

- Veräußert ein Schuldner mit Zustimmung seiner Bank ein in deren Sicherungseigentum stehendes Warenlager mit der treuhänderischen Vereinbarung, dass der Kaufpreis auf das bei dieser Bank im Soll geführte Kontokorrentkonto des Schuldners zu zahlen ist, so benachteiligt die Verrechnung der Gutschriften aus den Kaufpreisen mit Gegenforderungen der Bank die Gläubiger in Höhe des Wertes des aufgegebenen Sicherungseigentums nicht;
- der Wert des Sicherungsguts ist mit dem für den Warenbestand erzielten Kaufpreis zu bemessen, wenn dieser hinter dem Einkaufswert zurückbleibt.

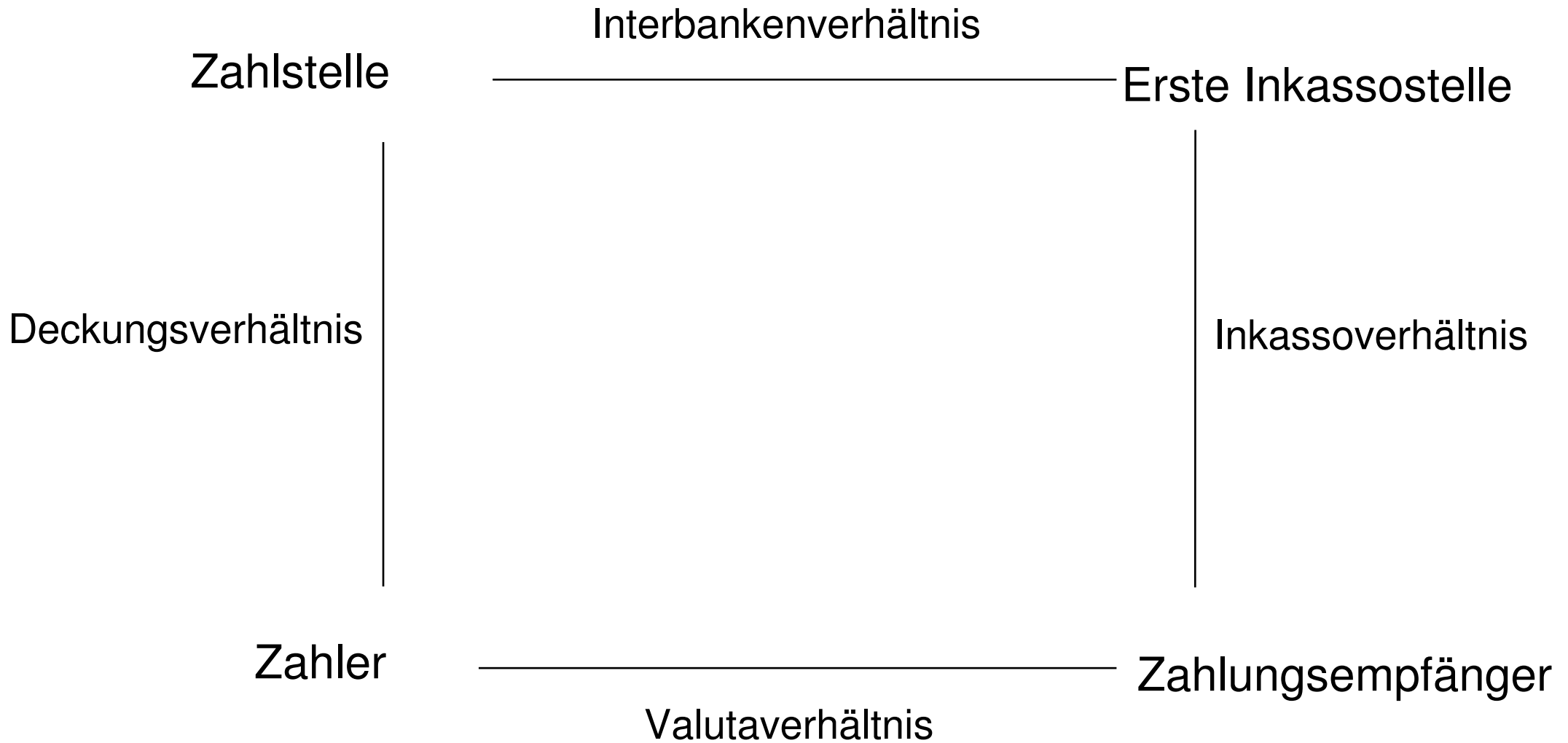
Umfang der fehlenden Gläubigerbenachteiligung

- [32] Löst der Schuldner das Absonderungsrecht eines Gläubigers ab, so benachteiligt die Zahlung die Gläubiger in Höhe des Betrages nicht, den der Absonderungsberechtigte durch Verwertung des Sicherungsguts hätte erzielen können.
- Im Umfang des **hypothetischen Verwertungserlöses** liegt ein für die Masse neutrales Tauschgeschäft vor, weil dieser Erlös bei einer Verwertung durch den Insolvenzverwalter an den absonderungsberechtigten Gläubiger auszukehren gewesen wäre.
 - Auf den hypothetischen Verwertungserlös kommt es hingegen dann nicht an, wenn der Schuldner aus der Veräußerung des Sicherungsguts **tatsächlich** einen **Erlös** erzielt hat.
- [36] An ihrer Entscheidung, der Ablösung des Rechts zu den vereinbarten Bedingungen zuzustimmen, muss sie sich festhalten lassen.

- Scheidet Anfechtung der Rückführung des Kaufpreiseinzugs (1.3 Mio. €) mangels Gläubigerbenachteiligung aus?
 - Im Umfange des für die noch vorhandene Ware tatsächlich erlösten Betrages von 0.4 Mio. €
- Kann sich Hausbank auf Bargeschäftseinwand wegen Belastungen (0.1 Mio. €) berufen?
 - Ein Bargeschäft scheidet aus, wenn die Belastungen (mittelbar) selbstnützig für Bank waren (Tatfrage).
 - Ein Bargeschäft scheidet auch aus, soweit wegen der erzielten Eingänge § 133 Abs. 1 InsO als Anfechtungsgrund taugt Kaufpreis ($1.3 - 0.4 = 0.9$ Mio. €)

- (Scheinbarer) Vorteil der Kündigung für Bank:
Durch Kündigung hat Bank Anspruch auf Rückführung, so dass Anfechtbarkeit der Kontoverrechnung an § 130 zu messen ist.
- Nachteile der Kündigung für Bank:
 - Anfechtungsgrund:
Nachweis der subjektiven Voraussetzungen des § 130
 - Anfechtungsausschluss durch Bargeschäft:
Kein Bargeschäft bei Kontoschließung (BGH v. 14.01.2010 - IX ZR 153/07 DZWIR 2010, 290)

III. Lastschriftviereck



- Herkömmliche Typen (Lastschriftabkommen)
 - Abbuchungsauftragsverfahren
 - **Einzugsermächtigungsverfahren**
- SEPA-Lastschrift
 - **SEPA-Basislastschrift**
 - SEPA-Doppelmandat
 - Rückbuchung nach § 675x BGB
 - SEPA-Firmenlastschrift
 - SEPA-Doppelmandat
 - Ausschluss des Rückbuchungsanspruch (§ 675e Abs. 4)

- November 2004
BGHZ 161, 49 = ZIP 2004, 2442 („Novemberurteil“)
- Oktober 2007
BGHZ 174, 84 = ZIP 2007, 2273 Rn. 19:
konkludente Genehmigung
- Oktober 2009: Neues Zahlungsdienst-Recht
- Juli 2010
 - BGHZ 186, 269 = ZIP 2010, 1556 Rn. 12: Kompromiss XI. ZS
 - BGHZ 186, 242 = ZIP 2010, 1552 Rn. 7: Kompromiss IX. ZS
- Juli 2012:
Neue Banken/Sparkassen-AGB zwecks Nutzung alter
Einzugsermächtigungen als SEPA-Doppelmandat

- Darf/kann der (vorläufige) Insolvenzverwalter einem Lastschriftinzug vom schuldnerischen Konto widersprechen?
- Dafür ist nach der Art des Lastschriftverfahrens zu unterscheiden:
 - Bei der SEPA-Basislastschrift scheidet eine Geltendmachung des § 675x BGB an seiner Unpfändbarkeit
 - Bei der Einzugsermächtigungslastschrift ist weiter zu unterscheiden:
 - Bei herkömmlicher Einzugsermächtigungslastschrift ist Widerspruch ausgeschlossen, wenn
 - Abbuchung vorher (konkludent oder Banken-AGB) genehmigt,
 - Mangels Pfändbarkeit bei Abbuchung vom P-Konto
 - Bei moderner Einzugsermächtigungslastschrift (Juli 2012) sollen Regelungen für SEPA-Basislastschrift Anwendung finden

Problem 1

- Zur Einzugsermächtigung hat der BGH sehr weitgehend konkludente Genehmigungen angenommen. Ist daran für § 675 Abs. 5 BGB festzuhalten?

- (1) Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen **Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags** (...)
- (2) Im Fall von **Lastschriften** können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister hat, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(...)
- (6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Lastschriften, sobald diese durch eine **Genehmigung** des Zahlers unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister autorisiert worden sind.

Antwort Problem 1

- Zur Einzugsermächtigung hat der BGH sehr weitgehend konkludente Genehmigungen angenommen. Ist daran für § 675 Abs. 5 BGB festzuhalten?
- Nein, hier fehlt es an der vergleichbaren Situation. Es bedarf im Bereich des § 675 BGB (SEPA-Lastschrift sowie per AGB gleichgestellte Einzugsermächtigung) keiner Genehmigung, damit Erfüllung eintritt.

- § 675j Abs. 1 BGB
Ein Zahlungsvorgang ist gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung). Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden. (...)
- § 675u BGB
Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Problem 2 :

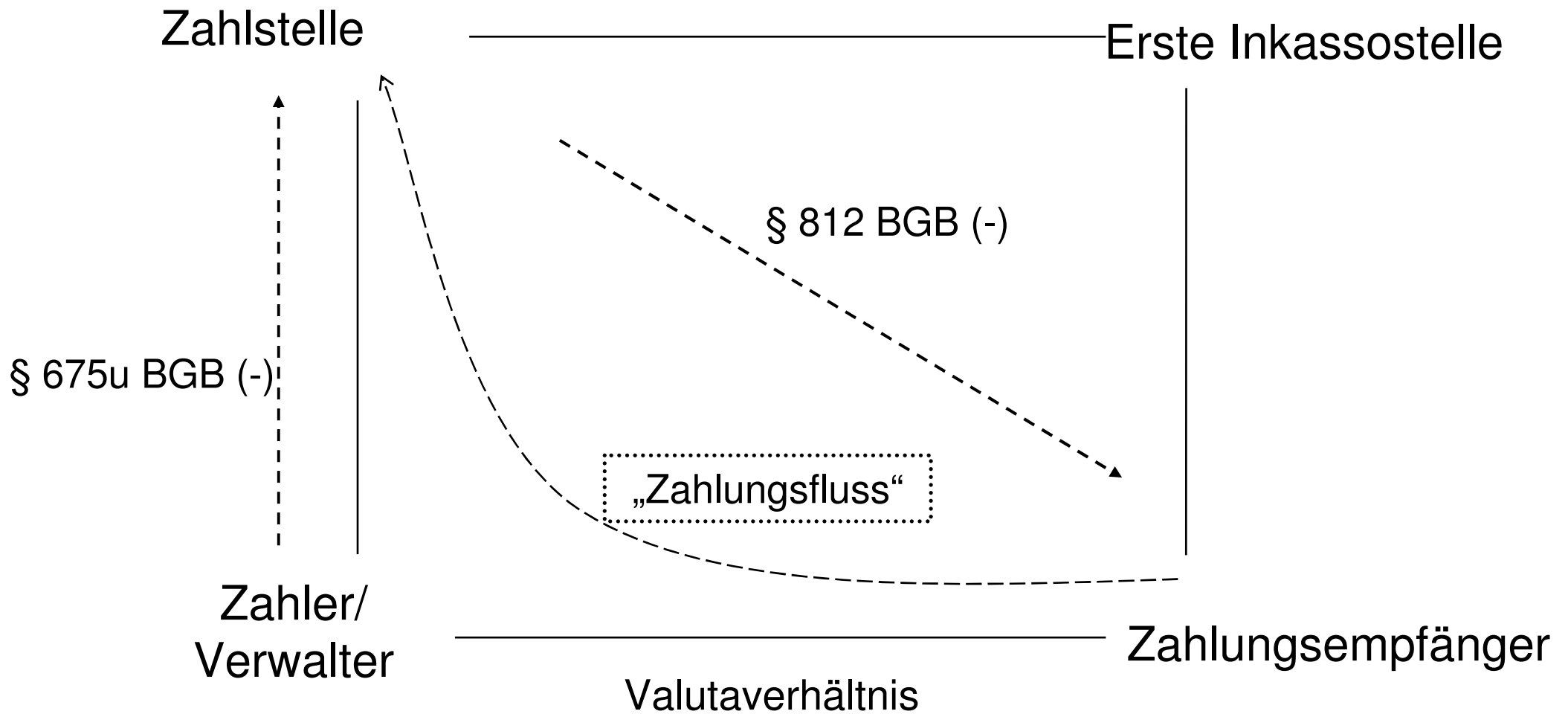
Missachtung der Genehmigungsfiktion

BGH ZIP 2010, 2105 (30.09.2010 - IX ZR 178/09).

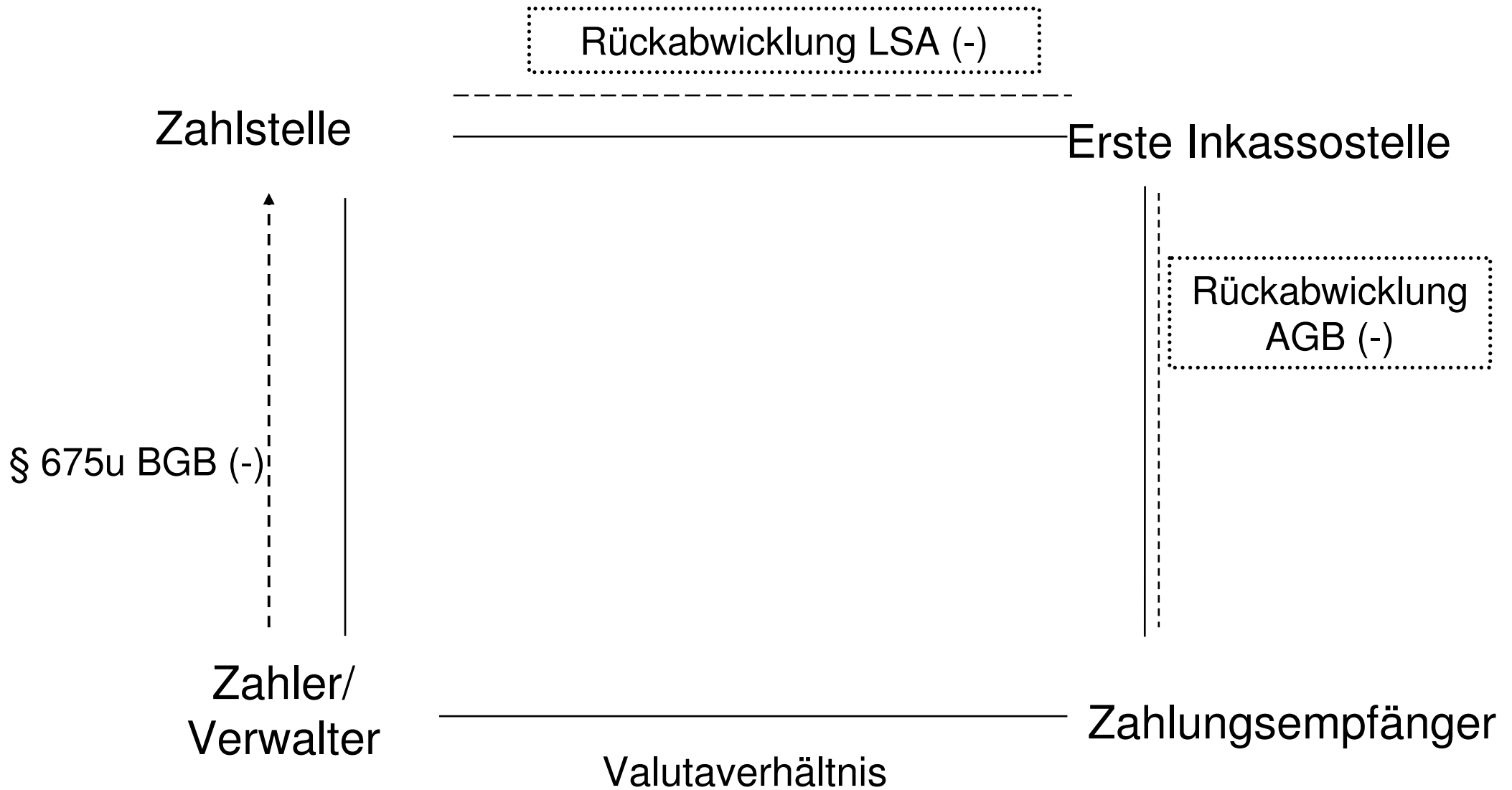
Eine von dem Schuldner im Lastschriftweg veranlasste Zahlung gilt als genehmigt, wenn ihr der danach bestellte, mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter bis zum Ablauf der Sechs-Wochen-Frist nach Nr. 7 Abs. 4 AGB-Sparkassen a.F. nicht widerspricht (Aufgabe von BGHZ 174, 84 im Anschluss an BGHZ 177, 69).

Was ist, wenn auf Grundlage von BGHZ 174, 84 (mangels Genehmigung) rückabgewickelt wurde?

Konstellation 1

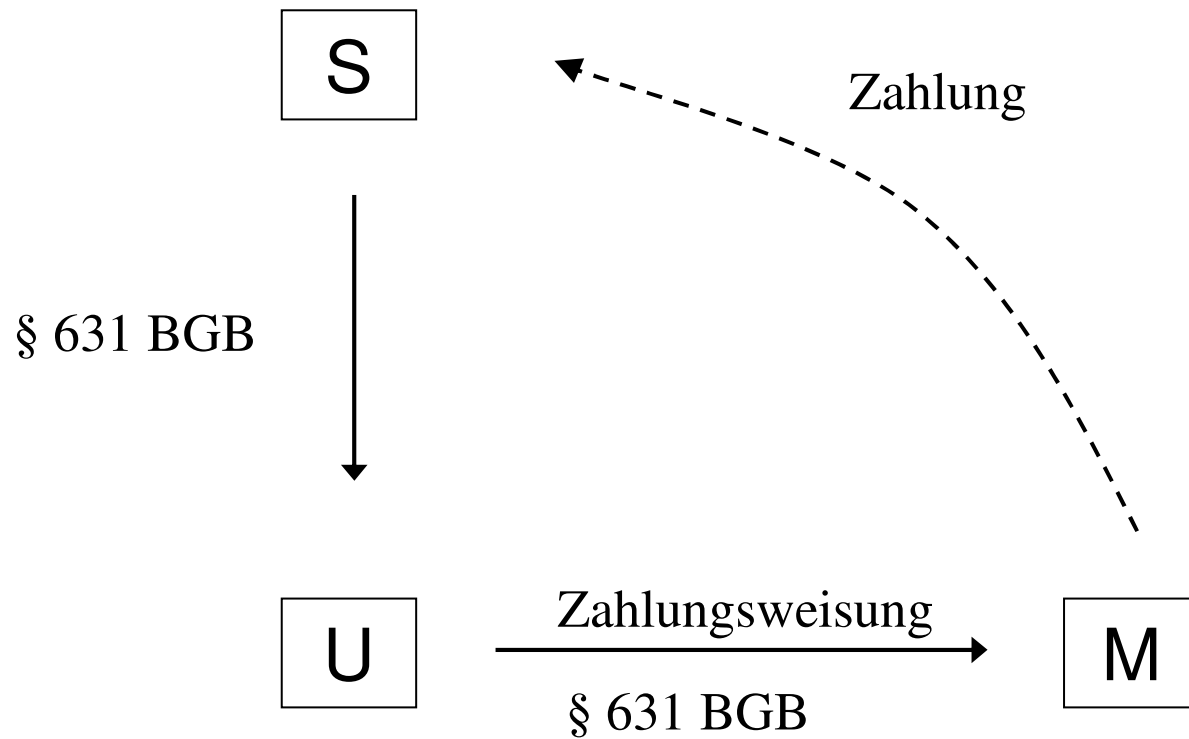


Konstellation 2

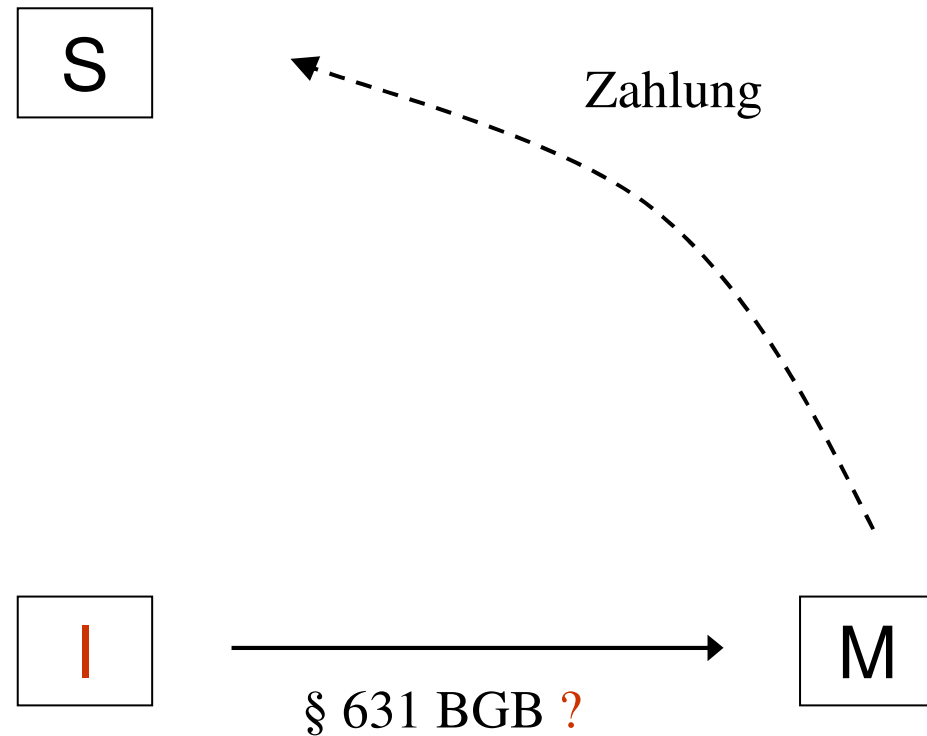


- Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 20. Juli 2010 (BGHZ 186, 242 Rn. 30) dargelegt, die infolge unbegründeter Rückbuchung eines wirksamen Lastschrifteinzugs entstandene Buchposition des Schuldners gegenüber seiner Bank könne nicht als ungerechtfertigte Vermögensverschiebung im Valutaverhältnis rückgängig gemacht werden.
- Der Gläubiger kann in diesem Fall von seiner Bank girovertraglich weiterhin Erfüllung der durch den wirksamen Lastschrifteinzug begründeten Forderung verlangen.
- Die Gläubigerbank ist verpflichtet, die ihrem Kunden zu Unrecht entzogene Buchposition durch berichtigten Kontenausweis seines Forderungsbestandes wiederherzustellen.

IV. Anfechtbarkeit einer Anweisung

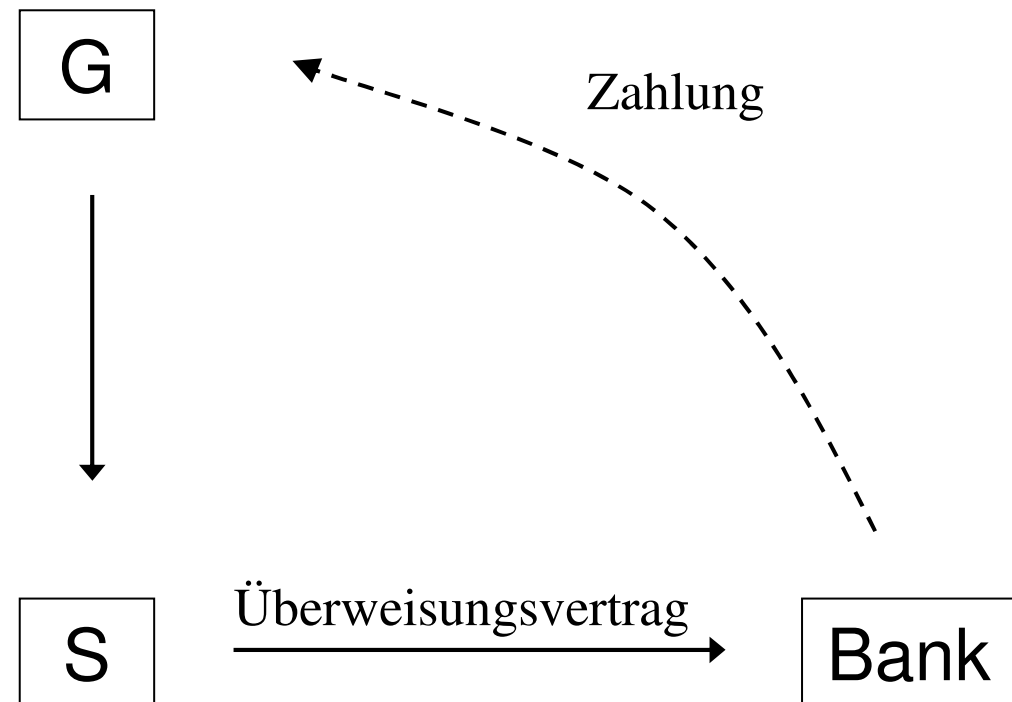


Kann in Insolvenz des U
der Verwalter Anweisung
anfechten und nochmals
Zahlung von M
verlangen?



Veranlasst der spätere Insolvenzschuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz seinen Schuldner, unmittelbar an seinen Gläubiger zu zahlen, kommt die Vorsatzanfechtung auch gegen den Angewiesenen in Betracht.

Bank ist grds. zur Ausführung einer Überweisung verpflichtet. Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO muss grds. ausscheiden.



1. Ein uneigennütziger Treuhänder unterliegt der Vorsatzanfechtung, wenn er nach Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ihm überlassene Geldbeträge vereinbarungsgemäß an bestimmte, bevorzugt zu befriedigende Gläubiger des Schuldners weiterleitet.
2. Ein uneigennütziger Treuhänder, der anfechtbar erlangte Gelder des Schuldners weisungsgemäß an dessen Gläubiger auszahlt, ist zum Wertersatz verpflichtet, ohne sich auf einen Wegfall der Bereicherung berufen zu können.

- Es sind vielfältige Gestaltungen denkbar, in denen eine Gläubigerbenachteiligung auf kollusives Zusammenwirken des Schuldners mit dem Zahlungsmittler zurückgeht.
- Eine solche Konstellation ist anzunehmen, wenn es sich um ein zwischen dem Schuldner und dem Leistungsmittler mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zwangslage des Schuldners abgestimmtes, einzelne Gläubiger begünstigendes Zahlungsverhalten handelt.
- In solchen Fällen besteht kein Unterschied, ob es sich bei dem Zahlungsmittler um einen beauftragten Treuhänder oder um eine Bank handelt.
- In einer solchen Situation schaltet sich die Bank anders als im normalen Giroverkehr mit eigenem Benachteiligungswillen in die konkreten Zahlungsabläufe zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern ein.

- Der Benachteiligungsvorsatz wird etwa erkannt, wenn der Leistungsmittler mangels insgesamt hinreichender Deckung in Absprache mit dem Schuldner bestimmte Gläubiger durch eine Zahlung befriedigt.
- Ebenso ist von einer Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes auszugehen, wenn eine Bank bei unzureichender Deckung, ohne sich mit dem Schuldner ins Benehmen zu setzen, lediglich einzelne Zahlungsaufträge an von ihr bevorzugte Empfänger zum Zwecke einer selektiven Befriedigung ausführt.
- Gleiches gilt bei Duldung einer Überschreitung der Kreditlinie, die allein deshalb erfolgt, weil die Bank die Befriedigung eines bestimmten Zahlungsempfängers sicherstellen will.
- Die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes ist schließlich nicht zu bezweifeln, wenn ein Kreditinstitut seine Funktion als Zahlstelle missbraucht, indem es bei insgesamt nicht genügender Deckung eine Überweisung von einem Guthabenkonto des Schuldners auf ein bei dem Kreditinstitut geführtes Darlehenskonto des Schuldners zulässt, die in der Art einer Vorwegbefriedigung zur Verringerung eines dem Schuldner von der Bank gewährten Kredits führt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/